



Schrems, am 15. April 2016

GZ:
020-1/2016

Bezug:

BearbeiterIn:
Carmen Fichtenbauer

DW:
35

**Berufung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2017 und 2018;
Auflage des Verzeichnisses über berufenen Personen**

Kundmachung

über die öffentliche Auflage des Verzeichnisses der zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen berufenden Personen.

Das Verzeichnis der für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen für die Jahre 2017 und 2018 ausgelosten Personen liegt

**in der Zeit vom 18. bis 25. 4. 2016
täglich während der Amtsstunden im Stadtamt Schrems,
1. Stock, Zimmer 4, zur öffentlichen Einsichtnahme**

auf.

Gemäß dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. 256/04, wird auszugsweise bekannt gegeben:

Persönliche Voraussetzungen der Berufung

§ 1

1. Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtssprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.
2. Zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahren, in dem sie tätig sein sollen, das 25. nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Vom Amte eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen,

1. die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,
2. die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermögen,
3. die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder

4. gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

§ 3

Als Geschworene oder Schöffen sind nicht zu berufen:

1. der Bundespräsident
2. die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder einer Landesregierung sowie die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Volksanwälte,
4. Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
5. Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, die Anwärter dieser Berufe, andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen und hauptamtliche tätige Bewährungshelfer,
6. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und Justiz sowie deren nachgeordnete Bundesdienststellen und Angehörige eines Gemeindefachkörpers,
7. Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.

Befreiungsgründe

§ 4

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahreslisten nach § 12 Abs. 2) zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihre Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind.
2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

Verfahren der Gemeinde

§ 5

4. Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Karl Harrer
Bürgermeister



Angeschlagen am 15. 4. 2016
Abgenommen am: 26. 4. 2016